Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Vom 22. Mai 2015

Auf Grund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 5, § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert worden ist, und § 1 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V S.1159), die zuletzt durch die Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 20. September 2013 (Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar, Sonderausgabe vom 15. November 2013) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Prüfungs- und Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Geltungsbereich

II. Allgemeines
§ 2 Regelstudienzeit
§ 3 Abschlussgrad
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

III. Prüfungen
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Arten der Prüfungsleistungen
§ 7 Schriftliche Prüfungen
§ 8 Leistungsnachweise
§ 9 Ablegen von Modulprüfungen
§ 10 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
§ 11 Wiederholung von Prüfungen

IV. Bachelor-Thesis und Kolloquium
§ 12 Bachelor-Thesis und Kolloquium
§ 13 Bildung der Gesamtnote

V. Studienordnung
§ 14 Zweck der Studienordnung
§ 15 Ziel des Studiums
§ 16 Studienbeginn
§ 17 Gliederung des Studiums
§ 18 Inhalt des Studiums
§ 19 Lehr- und Lernformen
§ 20 Praktikum
§ 21 Exkursionen
§ 22 Studienberatung

VI. Schlussbestimmungen
§ 23 Übergangsbestimmungen
§ 24 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Prüfungsplan
Anlage 2 Studienplan
Anlage 3 Diploma Supplement
Anlage 4 Praktikumsordnung
Anlage 5 Vorpraktikumsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich
(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Architektur der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

II. Allgemeines

§ 2
Regelstudienzeit
(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die integrierte Praxisphase, die Modulprüfungen einschließlich der Bachelor-Thesis.

§ 3
Abschlussgrad
(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Wismar den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 4
Zugangsvoraussetzungen
(§ 4 Rahmenprüfungsordnung)

Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen ist ein Vorpraktikum im Umfang von vier zusammenhängenden Wochen nachzuweisen. Näheres regelt die Vorpraktikumsordnung (Anlage 5).

III. Prüfungen

§ 5
Prüfungsausschuss
(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fakultätsrates gebildet. Er besteht aus sechs Mitgliedern, davon drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierenden.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.

§ 6
Arten der Prüfungsleistungen
(§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

1. mündliche Prüfung,
2. schriftliche Prüfung als Klausurarbeit und sonstige schriftliche Arbeit,
3. Hausarbeit,
4. Referat/Präsentation,
5. Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien,
6. Projektarbeit,
7. Alternative Prüfungsleistungen können sein:
   - Referate,
   - Rechnerprogramme,
   - Rollenspiele,
   - Diskussionsleitungen,
   - Kolloquien,
   - sonstige schriftliche Arbeiten,
   - experimentelle Arbeiten,
   - konstruktive und zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Stegreifentwürfe, Präsentationen),
   - Hausarbeit,
   - Projektarbeit.

(2) Ein Referat ist im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
Projektarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate.
Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein.

(4) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(5) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbstständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(6) Der Stegreifentwurf ist die nicht betreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert und kritisch reflektiert wird.

(7) Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden. Die Form der alternativen Prüfungsleistung ist den Studierenden in der ersten Studienwoche des jeweiligen Semesters, in dem die Prüfungsleistung erbracht werden soll, bekannt zu geben.

§ 7
Schriftliche Prüfungen
(§ 7 Rahmenprüfungsordnung)

Schriftliche Prüfungen sind in der Regel, mindestens aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 8
Leistungsnachweise
(§10 Rahmenprüfungsordnung)

Das Ergebnis der Bewertung von Leistungsnachweisen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ist, ist den Studierenden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin der jeweiligen Prüfung bekannt zu geben.

§ 9
Ablegen von Modulprüfungen
(§ 12 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Fakultät ist nur dann verpflichtet, ein Wahlpflichtmodul anzubieten, wenn sich mindestens fünf Studierende einschreiben.

(2) Einen Anspruch auf Bewertung von Prüfungsleistungen haben nur Kandidatinnen und Kandidaten, die sich frist- und formgerecht zu der jeweiligen Modulprüfung angemeldet haben. Die Anmeldung ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblatts beim Prüfungsamt einzureichen. Für die Anmeldung zu einer Prüfung wird eine Frist durch den Prüfungsausschuss gesetzt. Zwischen dem Ende der Anmeldefrist und dem jeweiligen Prüfungstermin müssen mindestens vier Wochen liegen.

(3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch eine formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt zurückgenommen werden.

§ 10
Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
(§16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Modulprüfungen, die mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden, sind im Prüfungsplan (Anlage 1) benannt.

§ 11
Wiederholung von Prüfungen
(§19 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu den im Prüfungsplan (Anlage 1) festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch).

(2) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Vergabe eines neuen Themas muss spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Bachelor-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

IV. Bachelor-Thesis und Kolloquium

§ 12
Bachelor-Thesis und Kolloquium
(§§ 20 und 21 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer alle anderen Module gemäß Prüfungsplan (Anlage 1) erfolgreich abgeschlossen und somit 165 Credit Points erworben hat.

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt neun Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags, der durch die Betreuerin oder den Betreuer befürwortet sein muss, ausnahmsweise eine Verlängerung um höchstens zwei Wochen gewähren. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für die Gutachterin oder den Gutachter und das Thema der Bachelor-Thesis machen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.

(4) Das Thema der Bachelor-Thesis kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werde. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat das neue Thema innerhalb von sechs Wochen erhält.

(5) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(6) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren einzureichen. Soweit für die Bachelor-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen und anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original und mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objektes abzuliefern.

(7) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note des Kolloquiums geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein.

§ 13
Bildung der Gesamtnote
(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Modulnoten und der Note der Bachelor-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 75 % und die Note der Bachelor-Thesis (einschließlich Kolloquium) mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein.

(2) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der betreuenden Erstprüferin oder des betreuenden Erstprüfers der Bachelor-Thesis.

V. Studienordnung

§ 14
Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Fakultät.

§ 15
Ziel des Studiums

Die Hochschule Wismar vermittelt durch eine anwendungsbezogene Lehre ein breites Fachwissen sowie die Fähigkeit, verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen, sowie eine gewählte Lösungsalternative erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig innerhalb einer vorgegebenen Frist, Probleme anwendungsbezogen zu bearbeiten.

§ 16
Studienbeginn

Das Regelstudium beginnt jährlich mit dem Wintersemester.

§ 17
Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, deren erfolgreicher Abschluss durch eine Modulprüfung dokumentiert wird. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS). Der Workload beträgt 30 Stunden pro ECTS-Punkt.

(2) Module können zu gemeinsamen Veranstaltungen zusammengelegt werden. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Zusammengelegte Module können nur gemeinsam belegt werden.

(3) Ein Semester kann an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, ist mit dem Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland zu klären.

§ 18
Inhalt des Studiums

Das Lehrangebot im Bachelor-Studiengang Architektur umfasst die im Studienplan (Anlage 2) ausgewiesenen und im Modulhandbuch näher beschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

§ 19
Lehr- und Lernformen

(1) Lehrveranstaltungen sind:

- Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesungen,
- Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesungen und Seminare,
- Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer,
- Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
- Praktikum: Praktische Ausbildung in einem Unternehmen,
- Exkursion,
- Projektseminar,
- Stegreifentwerfen.

(2) Aus welcher dieser Veranstaltungsformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist im Studienplan (Anlage 2) festgelegt.

(3) Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 20
Praktikum

Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs ist eine integrierte Praxisphase als Unternehmenspraktikum Bestandteil des Studiums. Sie soll in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem vierten und fünften Regelstudiensemester absolviert werden. Näheres ist in der Praktikumsordnung (Anlage 4) geregelt.

§ 21
Exkursionen

(1) Eine Fachexkursion als eigenständige fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule im Umfang von fünf Exkursionstagen ist Bestandteil des Studiums.

(2) Exkursionen können auch Bestandteil der Lehre in den Modulen sein.

§ 22
Studienberatung

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen weiterbildenden Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird vom Studienbereich Architektur der Fakultät Gestaltung durchgeführt. Diese Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei der Planung eines Studienaufenthaltes im Ausland und bei Studienplatzwechsel in Anspruch genommen werden.

VI.
Schlussbestimmungen

§ 23
Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmalig für Studierende, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Bachelor-Studiengang Architektur eingeschrieben werden.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Wismar vom 21. Mai 2015.

Wismar, den 22. Mai 2015

Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister

Anlage 1 Prüfungsplan

Modul		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			Σ
		LN	Prüfung	CR	LN	Prüfung	CR	LN	Prüfung	CR	LN	Prüfung	CR	LN	Prüfung	CR	LN	Prüfung	CR	CR
PM 01	Theorie und Baugeschichte		TP 1 **AP**	6		TP 2 **M20**	3													9
PM 02	CAD							2ÜA		3	2ÜA	**AP**	3							6
PM 03	Entwerfen,Gestalten,Darstellen I	7STG 4ÜA	**M20**	15																15
PM 04	Entwerfen,Gestalten,Darstellen II				3ÜA A	**M20**	6													6
PM 05	Städtebau und Gebäudekunde I				2ÜA	**M20**	9													9
PM 06	Städtebau und Gebäudekunde II							2Z	**E300** **M20**	15										15
PM 07	Sanierung und Denkmalpflege										1Z	**AP**	9							9
PM 08	Baurecht und Bauökonomie							1ÜA		3	1ÜA	**K120**	3							6
PM 09	Konstruktion und Tragwerk	2ÜA	**M15**	6																6
PM 10	Tragwerksplanung				1ÜA		3	1ÜA	**M15**	3										6
PM 11	Baukonstruktion				1ÜA		3		**M15** od. **K 120**	3										6
PM 12	Baustofftechnik	1ÜA		3		**M20**	3													6
PM 13	Gebäudeklimatik und Energie				1ÜA		3	1ÜA	**M20**	3										6
PM 14	Konstruktives Projekt										3Z	**PA450**	15							15
PM 15	Entwurfsprojekt													2Z	**PA450**	15				15
PM 16	Stegreifentwerfen																	**3STG**	3	3
PM 17	Integrierte Praxisphase															3		**AP***	3	6
WPM I	Architekturtheorie und -geschichte														**AP**	3				3
WPM II	Darstellen und Gestalten														**AP**	3				3
WPM III	Stadt und Gebäude														**AP**	3				3
WPM IV	Konstruktion und Technik														**AP**	3				3
WPM V	Wissenschaft																	**AP**	3	3
PM 18	Exkursion																	**AP***	3	3
PM 19	Thesis- Seminar																	**AP***	3	3
PM 20	Thesis und Kolloquium																	**PA450** **M20**	15	15
	Σ CR			**30**			**30**			**30**			**30**			**30**			**30**	**180**

Erläuterung:

PM =	Pflichtmodul	M xxx =	Mündliche Prüfung in Minuten	AP* =	Alternative Prüfung ohne Note
LN =	Leistungsnachweis	K xxx =	Klausur in Minuten	(Für AP und bei der Angabe mehrerer Prüfungsvarianten wird	
CR =	Credit Points (ECTS)	PA xxx =	Projektarbeit in Stunden	in der ersten Studienwoche des Semesters die Art der	
ÜA =	Übungsaufgabe	STG =	Stegreifentwurf	Prüfung bekannt gegeben.)	
Z =	Zwischenpräsentation	TP =	Teilprüfung		
A =	Ausstellung	AP =	Alternative Prüfung		

WPM = Wahlpflichtmodul: Es müssen 5 Themen aus dem Angebot der Wahlrpflichtmodule gewählt werden. Über die Anerkennung von Wahlpflichtthemen anderer Studiengänge entscheidet der Prüfungsausschuss.

Anlage 2 Studienplan

Modul		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			Σ	Σ
		SWS	LV-Art	CR	SWS	LV-Art	CR	SWS	LV-Art	CR	SWS	LV-Art	CR	SWS	LV-Art	CR	SWS	LV-Art	CR	SWS	CR
PM 01	Theorie und Baugeschichte	2 1 1	V SU Ü	6	2	V	3													6	9
PM 02	CAD							2	PS	3	2	PS	3							4	6
PM 03	Entwerfen,Gestalten,Darstellen I	2 6 2	SU PS Ü	15																10	15
PM 04	Entwerfen,Gestalten,Darstellen II				2 4	SU PS	6													6	6
PM 05	Städtebau und Gebäudekunde I				4 2	SU PS	9													6	9
PM 06	Städtebau und Gebäudekunde II							4 6	SU PS	15										10	15
PM 07	Sanierung und Denkmalpflege										3 3	SU PS	9							6	9
PM 08	Baurecht und Bauökonomie							2 1	V PS	3	2 1	V PS	3							6	6
PM 09	Konstruktion und Tragwerk	4 2	V PS	6																6	6
PM 10	Tragwerksplanung				2 1	SU PS	3	2 2	SU PS	3										7	6
PM 11	Baukonstruktion				2 1	SU PS	3	2	SU	3										5	6
PM 12	Baustofftechnik	1 2	SU PS	3	1 1	SU PS	3													5	6
PM 13	Gebäudeklimatik und Energie				1 1	SU PS	3	1 2	SU PS	3										5	6
PM 14	Konstruktives Projekt										10	PS	15							10	15
PM 15	Entwurfsprojekt													10	PS	15				10	15
PM 16	Stegreifentwerfen																1	PS	3	1	3
PM 17	Integrierte Praxisphase													1	SU	3			3	1	6
WPM I	Architekturtheorie und -geschichte													2	S	3				2	3

WPM II	Darstellen und Gestalten					2	S	3				2	3
WPM III	Stadt und Gebäude					2	S	3				2	3
WPM IV	Konstruktion und Umwelt					2	S	3				2	3
WPM V	Wissenschaft								2	S	3	2	3
PM 18	Exkursion								2	S	3	2	3
PM 19	Thesis- Seminar								2	S	3	2	3
PM 20	Thesis und Kolloquium										15	0	15
	Σ SWS	**23**	**24**	**24**	**21**	**19**			**7**			**118**	
	Σ CR	30	30	30	30	30			30				180

Erläuterung:

PM =	Pflichtmodul	SU =	Seminaristischer Unterricht
WPM =	Wahlpflichtmodul	Ü =	Übung
CR =	Credit Points (ECTS)	S =	Seminar
SWS =	Semesterwochenstunden	PS =	Projektseminar
LV-Art =	Lehrveranstaltungsart		

Anlage 3

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give there as on why.

---

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name:
«Nachname»

1.2 First Name:
«Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth:
«GebDatum», «GebOrt»

1.4 Student ID Number or Code:
not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)**:**
Bachelor of Arts (B.A.)
Title Conferred (full, abbreviated; in original language):
Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Main Field(s) of Study:
Architecture

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)**:**
Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Fakultät Gestaltung
Status (Type / Control)
University of Applied Sciences

2.4 Institution Administering Studies:
[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:
German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

First degree (3 years), including thesis

3.2 Official Length of Programme:

3 years, full-time

3.3 Access Requirements:

A site placement with a duration of 4 weeks is to be completed prior to the beginning of studies.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time

4.2 Program Requirements:

The Bachelor Degree programme is divided into modular courses. The curriculum consists of examinations in 20 compulsory modules and 5 elective modules. Within the Bachelor programme, comprehensive examinations are executed at the end of each module, testing the students´ understanding of the subjects covered in the respective module. A comprehensive examination consists of a set of examinations on the course contents of the individual module and can also be conducted in form of a team or group examination. Students are required to collect 180 credit points (CR) in total, 15 credit points are awarded for the successful completion of the bachelor thesis.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelor-Zeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

«GesNoteT»
Based on weighted average of grades in examination fields.
Relative ECTS-Grade (in original language):
«RelNoteT»
The following rating scale was used:
A The best 10%
B The next 25%
C The next 30%
D The next 25%
E The next 10%
To generate comparative final grades, the cohorts of the last three years were used.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies to apply for admission to the Master Programme in Architecture

5.2 Professional Status:

The Diploma-degree in this disciplines its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Arts" and to exercise professional work in the field(s) for which the degree was awarded. This degree however, does not qualify the graduate for registration in the official German chamber of architects, which is required in order to work under the title of "Architect" in Germany.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de
On the programme: www.fg.hs-wismar.de
For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Bachelor Supplement refers to the following original documents:
Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelor-Urkunde)
Bachelor Degree Certification (Bachelor-Zeugnis)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

Certification Date: «PruefDatum»

_____

Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM [1]

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen* [2]

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

[1] The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

[2] Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus*/Bachelor and *Magister*/Master) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education

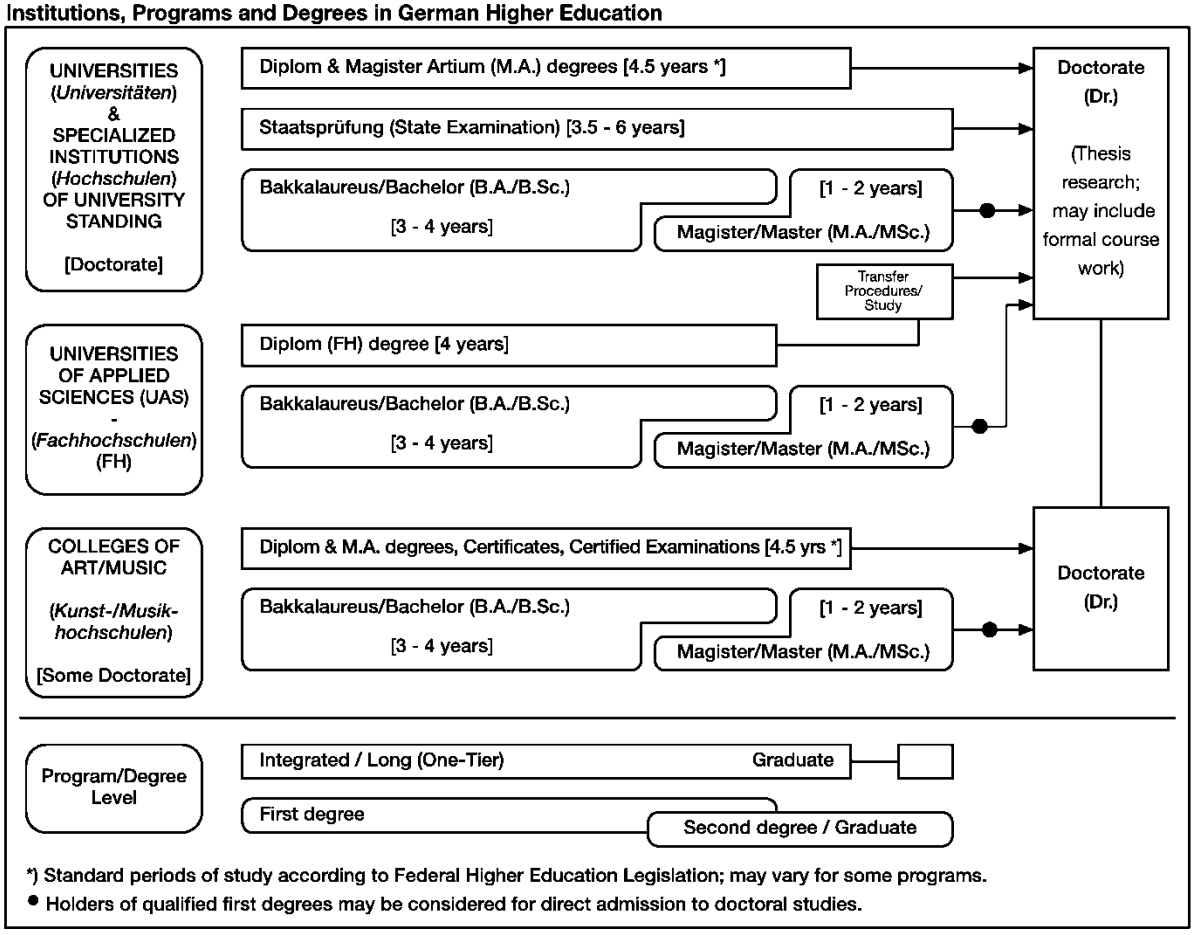

*) Standard periods of study according to Federal Higher Education Legislation; may vary for some programs.

● Holders of qualified first degrees may be considered for direct admission to doctoral studies.

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.
  The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH*/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier): *Bakkalaureus*/Bachelor, *Magister*/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen*/(UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn;
  Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

9. Course Modules and ECTS

Examination Areas (Modules)	ECTS
Architectural History and Theory	9
CAD	6
Arts and Design I	15
Arts and Design II	6
Urban Design and Building Typology I	9
Urban Design and Building Typology II	15
Restauration and Monument Preservation	9
Building Legislation and Economics	6
Building Systems and Structures	6
Structural Design	6
Building Construction	6
Technology of Building Materials	6
Building Climate and Energy	6
Technical Project	15
Design Project	15
Design Improvisation	3
Office Internship	6
Excursion	3
Electives:	
Architectural theory and architectural history	3
Design and Presentation	3
Building and Urbanity	3
Construction and Environment	3
Science	3
Thesis Seminar	3
Bachelor Thesis and Colloquium	15
	180

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

_____

Chairman
Examination Committee

Anlage 4

Praktikumsordnung

§ 1
Grundsätzliches

(1) Im Bachelor-Studiengang Architektur ist eine integrierte Praxisphase als Unternehmenspraktikum eingeordnet. Sie umfasst eine Gesamtdauer von zwölf Wochen. Das Unternehmenspraktikum soll in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem vierten und fünften Fachsemester absolviert werden. Die integrierte Praxisphase kann auch ins Ausland gelegt werden.

(2) Die integrierte Praxisphase am Lernort Praxis (nachfolgend Praxisstelle) wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen Studierenden und Praxisstelle geregelt.

§ 2
Ziele

(1) In der integrierten Praxisphase sollen die Studierenden die Tätigkeiten und die fachlichen Anforderungen in einem Planungsbüro kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld erwerben.

(2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an konkreten Projekten erhalten, die sich an den Inhalten des Bachelor-Studiums orientieren.

(3) Die praktische Ausbildung kann in folgenden Bereichen erfolgen:

- Architektur- und Planungsbüros,
- Baubetrieben oder Firmen mit Bauplanungsabteilungen,
- Behörden, freien Trägern und Verbänden.

(4) Die integrierte Praxisphase kann, soweit ausreichende Praxisstellen für einen Jahrgang nicht zur Verfügung stehen, durch gleichwertige Praxisprojekte oder Forschungsprojekte an der Hochschule Wismar ersetzt werden.

§ 3
Praxisstellen, Verträge

(1) Die integrierte Praxisphase wird in Zusammenarbeit der Hochschule Wismar mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Studierenden suchen sich selbstständig eine Praxisstelle. Die Hochschule Wismar unterstützt auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten durch Rahmenvereinbarungen mit den Trägern der Praxisstellen die Bereitstellung von Praxisplätzen. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Beschaffung einer Praxisstelle durch die Hochschule Wismar besteht nicht.

(3) Die Studierenden schließen vor Beginn ihrer Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Der Vertrag regelt insbesondere:

Die Verpflichtung der Praxisstelle:

a) den Studierenden für die Dauer der integrierten Praxisphase entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,

b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,
c) eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten der Praxisstelle zu benennen.

Die Verpflichtung der Studierenden:
a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
d) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe des Prüfungsausschusses zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
e) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 4
Status der Studierenden an der Praxisstelle

Während der integrierten Praxisphase, die Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Wismar immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten ordentlich Studierender. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen der Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Praxisstelle werden auf die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet.

§ 5
Zulassungsvoraussetzung

Zum Praktikum wird zugelassen wer:

- mindestens 90 CR nachweisen kann,
- sich angemeldet hat und
- den Ausbildungsvertrag gemäß § 3 Absatz 3 vorgelegt hat.

§ 6
Anerkennung

(1) Die integrierte Praxisphase wird mit einem Kolloquium abgeschlossen. Zum Kolloquium wird durch den Studienbereich Architektur der Fakultät Gestaltung zugelassen, wer:

- die Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 3 Absatz 3 und
- den schriftlichen Bericht gemäß § 3 Absatz 3 vorlegt hat.

(2) Im Kolloquium am Studienort Fakultät Gestaltung der Hochschule Wismar wird von den Studierenden ein Bericht über das abgeleistete Praktikum gegeben. Die erfolgreiche Teilnahme am Kolloquium ist Voraussetzung für die Anerkennung der integrierten Praxisphase.

(3) Für Studierende, die ihre integrierte Praxisphase im Ausland durchführen, gelten Sonderregelungen, die je nach den spezifischen Anforderungen der Praxisstellen von der oder dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs Architektur im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss zu erarbeiten sind.

§ 7
Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Studierenden, die eine fachbezogene Entwurfs- und Planungstätigkeit nachweisen, kann diese auf Antrag als integrierte Praxisphase anerkannt werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Fall der Prüfungsausschuss.

§ 8
Betreuung der Studierenden

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt eine Hochschulbetreuerin oder einen Hochschulbetreuer.

(2) Die Aufgaben der Hochschulbetreuer sind:

- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxisstellen,
- die Überprüfung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte,
- die Unterstützung der Hochschule Wismar in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Ausbildungsstellen und
- die Anerkennung der integrierten Praxisphase.

§ 9
Versicherungsschutz, Haftung

(1) Die Studierenden sind während der integrierten Praxisphase kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 539 der Reichsversicherungsordnung). Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule Wismar eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Die Studierenden sind während der integrierten Praxisphase in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.

(3 Die Studierenden sind während der integrierten Praxisphase nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

Anlage 5

Vorpraktikumsordnung

§ 1
Zweck des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum ist wesentliche Voraussetzung für das praxisbezogene Studium. Es soll den Praktikanten insbesondere ermöglichen:

- mit Baustoffen und Bautechnik bekannt zu werden,
- Einblick in Bauabläufe zu erhalten,
- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren und soziale und berufsständische Probleme zu erkennen, um so Verständnis und Problembewusstsein zu erlangen.

§ 2
Zeitpunkt und Dauer

(1) Das Vorpraktikum umfasst vier Wochen. Diese sind vor dem Studium abzuleisten und spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungszeit des ersten Semesters nachzuweisen.

(2) Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder Ausbildung wird auf die Dauer des Vorpraktikums angerechnet. Der Nachweis von praktischen Ausbildungen vor Beginn des Studiums richtet sich nach folgenden Regelungen:

- Bewerber, die vor oder nach dem Erwerb der Zugangsberechtigung zur Fachhochschule eine bautechnische Berufsausbildung abgeschlossen haben, brauchen kein Vorpraktikum abzuleisten.
- Bewerber, mit dem
  a) Reifezeugnis eines Fachgymnasiums, Schwerpunkt Bautechnik
  b) Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule, Schwerpunkt Bautechnik
  brauchen kein Vorpraktikum abzuleisten.
- Eine praktische Ausbildung bei der Bundeswehr kann bei entsprechendem Tätigkeitsprofil auf die Dauer des Vorpraktikums angerechnet werden, sofern detaillierte Angaben (Bescheinigungen) einer entsprechenden Dienststelle vorliegen.

§ 3
Praktikumsbetriebe

(1) Die Praktikanten suchen sich den Praktikumsbetrieb selbst. Der Praktikumsbetrieb muss geeignet sein, die Praktikanten mit den wesentlichen Funktionen des Baubetriebes und der Bauausführung vertraut zu machen. Damit sind alle Betriebe der Bauhaupt- und Baunebengewerke mögliche Praktikumsbetriebe. Das Vorpraktikum ist auf Baustellen oder in Produktionsstätten, nicht aber in Planungsbüros oder der Verwaltung des Praktikumsbetriebes durchzuführen.

(2) Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Praktikumsbetrieb bzw. eine Tätigkeit für das Vorpraktikum anerkannt werden kann.

§ 4
Inhalt des Vorpraktikums

(1) Die berufspraktische Tätigkeit soll von den Praktikanten ganztätig ausgeübt werden. Die Arbeitszeit soll grundsätzlich der im Betrieb üblichen entsprechen.

(2) Das Praktikum soll nach einem Ausbildungsplan durchgeführt werden. Der zeitliche Ablauf des Praktikums ist dem Ablauf der betrieblichen Funktion möglichst anzupassen, damit die Praktikanten einen Überblick über das Gesamtgeschehen im Ausbildungsbetrieb erhalten.

§ 5
Nachweis des Vorpraktikums

Zum Nachweis des Praktikums dient eine schriftliche Bestätigung der ausgeübten Tätigkeit und des Zeitraums durch den Praktikumsbetrieb.